

Urlaubs-, Feiertags- und Festtagsregelung für das Jahr 2018

Der **Arbeitgeberverband in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (AVED)** überreicht Ihnen nachfolgend einen VORSCHLAG zur Urlaubs-, Feiertags- und Festtagsregelung für das **Jahr 2018**.

Die einheitliche Gestaltung eines solchen Plans ist mit immer mehr Schwierigkeiten verbunden. Da die Arbeitszeitverkürzungen in verschiedenen Industriezweigen in Form von zusätzlichem Urlaub weitergegeben und vielfach auch noch Zusatzurlaub wegen langjähriger Betriebszugehörigkeit gewährt wird, stehen in den einzelnen Unternehmen zusätzliche freie Tage (= Kompensations- bzw. Kredittage) zur Verfügung.

In dem beiliegenden Vorschlag wird sich nur an die gesetzlichen Urlaubstage und Feiertage unter Berücksichtigung gewisser lokaler/sonstiger Festtage orientiert, berücksichtigt andererseits aber auch die Möglichkeit, im Sommer vier zusammenhängende Urlaubswochen zu gewähren.

Falls die gesetzlichen Urlaubstage bereits vollständig eingeplant wurden, sind zuzügliche freie Tage, mögliche Brücken oder lokale/sonstige Festtage oder die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester durch die eventuell zur Verfügung stehenden innerbetrieblichen Kompensations- bzw. Kredittage zu belegen.

Der AVED kann aus diesen Gründen nur ein allgemein gültiges Schema vorlegen, das Sie nachfolgend vorfinden.

URLAUB

Der Haupturlaub ist darin so geplant, dass der Urlaubsbeginn

am Montag, dem 09.07.2018 bis Sonntag, dem 05.08.2018 (4 Wochen Haupturlaub) bzw. am Montag, dem 16.07.2018 bis Sonntag, dem 05.08.2018 (3 Wochen Haupturlaub)

sein soll.

Die Unternehmen legen zu diesem Datum nunmehr nachfolgende Angaben für die weitere Planung fest:

	3 Wochen Haupturlaub	4 Wochen Haupturlaub
Anfang (Montag)	16.07.2018	09.07.2018
Ende (Sonntag)	05.08.2018	05.08.2018
Erster Arbeitstag (Montag)	06.08.2018	06.08.2018
Beanspruchte Urlaubstage	15 Tage	20 Tage
Resturlaub	5 Tage	0 Tage

GESETZLICHE FEIERTAGE - BRÜCKEN

In 2018 sind zwei gesetzliche Feiertage zu verlegen und zwar der 21.07.2018 (Nationaltag, Samstag) und der 11.11.2018 (Waffenstillstand, Sonntag).

Das Gesetz sieht vor, dass solche Tage am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag gewährt werden müssen, es sei denn, dass auf Betriebsebene eine andere Lösung vereinbart wird.

Der AVED bringt in Vorschlag, diese wie folgt zu verlegen:

- 21.07.2018 auf Freitag, den 02.11.2018 als Brücke zum 01.11.2018 (Allerheiligen) und
- 11.11.2018 auf Montag, den 24.12.2018 als Brücke zum 25.12.2018 (2. Weihnachtstag).

Mögliche weitere Brücken werden in diesem Plan nicht belegt. Es handelt sich um Montag, den 30.04.2018 (Tag vor dem 1. Mai 2018) und Freitag, den 11.05.2018 (Tag nach Christi Himmelfahrt). Wenn Unternehmen an diesen Tagen den Betrieb nicht anziehen wollen, müsste hier eine betriebsinterne Regelung gefunden werden.

WEIHNACHTEN-SILVESTER 2018

Der erste Weihnachtstag (25.12.2018) fällt auf einen Dienstag.

Für Firmen mit einem 3 Wochen-Haupturlaub können 4 der verbleibenden 5 Urlaubstage auf die Periode von Mittwoch bis Montag, 26.12. bis 31.12.2018, gelegt werden. Für Firmen mit einem 4 Wochen-Haupturlaub steht kein verbleibender Urlaubstag zur Verfügung.

LOKALE/SONSTIGE FESTTAGE - KREDITTAGE

Für Firmen mit einem 3 Wochen-Haupturlaub könnte der verbleibende Urlaubstag - unter Berücksichtigung der Regelung „Weihnachten-Silvester 2018“ - für Karneval-Montag (12.02.2018) vorgesehen werden.

Alle anderen lokalen/sonstigen Festtage können aufgrund einer betriebsinternen Regelung durch sogenannte KREDITTAGE belegt werden:

3 Wochen-Haupturlaub: Karneval-Dienstag, Kirmes;

4 Wochen-Haupturlaub: Karneval-Montag und -Dienstag, Kirmes, 2. Weihnachtstag.

Die Regelung der Kredittage kann aber nur bei den Unternehmen Anwendung finden, die im Laufe des Jahres pro Woche mehr arbeiten lassen als tariflich festgelegt ist und diese Mehrleistung dann in Form von Kompensations- bzw. Kredittagen bezahlen. Besteht das System der betrieblichen Kredittage nicht, sind entsprechende Betriebsvereinbarungen zu treffen, um solche freien Tage gegebenenfalls zu ermöglichen.

BETRIEBSORDNUNG

Die vorliegende Regelung ist Bestandteil der Betriebsordnung. Beachten Sie daher, dass der Urlaubsplan 2018 mit den betrieblichen Arbeitnehmervertretungen zu besprechen und zu vereinbaren ist. Bis spätestens 15. Dezember 2017 ist der Urlaubsplan für das Jahr 2018 als Betriebsvereinbarung an die Arbeitsinspektion einzureichen. Er wird somit Bestandteil der Betriebsordnung des Unternehmens. Abgehende oder ankommende Arbeitnehmer im Laufe des Jahres müssen sich nach dieser Vereinbarung richten.

Der AVED möchte ALLE ARBEITGEBER bitten, möglichst die vorgeschlagenen Daten zu übernehmen, damit auf Ebene unseres Verbandsbezirkes eine einheitliche Regelung möglich wird.

GESETZLICHE FEIERTAGE 2018					
	Tag	Datum	Anmerkungen		
1. Neujahr	Montag	01.01.			
2. Ostern	Montag	02.04.			
3. 1. Mai	Dienstag	01.05.			
4. Christi Himmelf.	Donnerstag	10.05.			
5. Pfingsten	Montag	21.05.			
6. Nationaltag	Samstag	21.07.	zu verlegen		
7. Maria Himmelf.	Mittwoch	15.08.			
8. Allerheiligen	Donnerstag	01.11.			
9. Waffenstillstand	Sonntag	11.11.	zu verlegen		
10. Weihnachten	Dienstag	25.12.			
ZU VERLEGENDE FEIERTAGE 2018					
21.07. zu verl. auf	Freitag	02.11.	Brücke zum 01.11.		
11.11. zu verl. auf	Montag	24.12.	Brücke zum 25.12.		
URLAUB 2018					
<u>Haupturlaub - Arbeitstage</u>		3 Wo. - 15 AT	4 Wo. - 20 AT		
Zeit	von	Montag	16.07.	09.07.	
bis		Sonntag	05.08.	05.08.	
Erster Arbeitstag		Montag	06.08.	06.08.	
<u>Resturlaub - Arbeitstage</u>		5 AT	0 AT		
Verteilung		Montag	12.02.	-	Karneval-Mo.
		Mittwoch	26.12.	-	Periode
		Donnerstag	27.12.	-	Weihnachten-
		Freitag	28.12.	-	Silvester
		Montag	31.12.	-	
LOKALE/SONSTIGE FESTTAGE 2018					
Karneval	Montag	12.02.	-	Urlaub	
Karneval	Montag	-	12.02.	Kredit	
Karneval	Dienstag	13.02.	13.02.	Kredit	
Kirmes St. Vith	Montag	04.06.	04.06.	Kredit	
Kirmes Eupen - O.	Montag	18.06.	18.06.	Kredit	
Kirmes Eupen - U.	Montag	24.09.	24.09.	Kredit	
2. Weihnachtstag	Dienstag	26.12.	-	Urlaub	
2. Weihnachtstag	Dienstag	-	26.12.	Kredit	
Kreditage können nur dort in Anspruch genommen werden, wo eine entsprechende Regelung besteht (Vorarbeit).					
